

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 157 (2006)
Heft: 8

Artikel: Zehn Jahre Landschaftsverzeichnis im Kanton Glarus
Autor: Steiner, Regula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1097996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehn Jahre Landschaftsverzeichnis im Kanton Glarus

REGULA STEINER

Keywords: Landscape; inventory; indicators; Canton Glarus, Switzerland. FDK 907 : (494.25)

Aus Sicht des Schutzes von Landschaft und Natur haben Veränderungen in der Landschaft grosse Bedeutung (EWALD 1978). Auch der Landschaftswandel im Kanton Glarus – unter anderem durch Zersiedlung und Ausräumung der Kulturlandschaft – ist verbunden mit dem Verlust von traditionellen Kulturlandschaften und unberührten Naturlandschaften. Diese Landschaften können für uns Menschen Orte kultureller Identität sowie für einheimische Pflanzen und Tiere wertvolle Lebensräume sein, deshalb sollten sie geschützt und erhalten werden. Mit einem Verzeichnis der Landschaften von regionaler Bedeutung, welches 1996 durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in Kraft gesetzt wurde, sollte diesem Verlust im Kanton Glarus wirksam entgegengetreten werden. Konnte dieses Ziel erreicht werden und welche Wirkung hat das Landschaftsverzeichnis?

Im Folgenden wird die Entstehung des Landschaftsverzeichnisses erläutert und anhand von drei Beispielen die Umsetzung betrachtet.

Das Landschaftsverzeichnis: gesetzliche Grundlagen und Erarbeitung

Bereits im Jahre 1971 erteilte die Landsgemeinde dem Regierungsrat den Auftrag, im Rahmen des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ein Inventar der im Interesse der Allgemeinheit besonders erhaltenswerten Landschaften zu erstellen. Im Jahr 1993 liess das Amt für Umweltschutz ein Verzeichnis der schützenswerten Objekte erarbeiten, welches

- als Informationsmittel für Behörden und Öffentlichkeit,
- als Grundlage für Nutzungsplanung und Inventar und
- als Instrument für Massnahmen dienen soll (STEINER 1995).

In einem eigens entwickelten Verfahren wurden die Landschaften von regionaler Bedeutung, welche im Interesse der Allgemeinheit besonders erhaltenswert sind, erfasst und bewertet (siehe STEINER 1995). Welche Landschaften können im Kanton Glarus als besonders erhaltenswert bezeichnet werden? Schöne Landschaften sind erhaltenswert und eine Landschaft ist dann schön, wenn sie uns Menschen anspricht, beglückt und erfreut. Dies kann eine Landschaft, wenn sie

- natürlich und ursprünglich,
- vielfältig und abwechslungsreich,
- nicht durch störende menschliche Werke beeinträchtigt und
- in ihr die Landschaft- und Kulturgeschichte ablesbar ist (STEINER 1995).

Die Grundlagen für die Erarbeitung des Verzeichnisses orientierten sich mit den Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Schönheit an gängigen Begriffen in der Landschaftsforschung (siehe unter anderen JESSEL & TOBIAS 2002).

In einem Vernehmlassungsverfahren bei Gemeinden, kantonalen Ämtern und interessierten Organisationen wurde die Schaffung eines solchen Verzeichnisses mehrheitlich unterstützt. Nach Einschätzung der kantonalen Natur- und Heimat-

schutzkommission entsprachen die Bewertungen dem allgemeinen Empfinden im Kanton.

Auch wenn im Bericht zum Verzeichnis darauf hingewiesen wurde, dass das Verzeichnis nicht abschliessend sein kann, da aus Zeit- und Kostengründen auf eine wünschenswerte flächendeckende Beurteilung der Landschaften im Kanton verzichtet wurde, ist seit der Inkraftsetzung kein Gebiet neu aufgenommen worden.

Zwei unterschiedliche Planungsinstrumente: Verzeichnis und Landschaftsentwicklungskonzept

Mit der Schaffung eines Verzeichnisses hat der Kanton Glarus einen anderen Weg gewählt als zum Beispiel der Kanton Zürich, welcher Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) als wichtiges Planungsinstrument für die Entwicklung der Landschaft fördert. Im Kanton Zürich legen die Betroffenen einer Gemeinde im Rahmen eines LEK Ziele, Massnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten fest, während der Kanton die Planungsgrundlagen für die Erarbeitung des Konzepts kostenlos zur Verfügung stellt und sich beratend und finanziell an der Ausarbeitung beteiligt (URBSCHWEIT 2006). Vielleicht war die Überblickbarkeit der Kantonsfläche entscheidend, dass der Kanton Glarus mit dem Verzeichnis ein Gemeinde übergreifendes Instrument schuf.

Für eine abschliessende Beurteilung müssten die beiden Verfahren umfassend verglichen werden, aber es lassen sich verkürzt folgende Punkte aufzeigen:

Das Landschaftsverzeichnis im Kanton Glarus wurde vom Kanton erlassen und ist damit von den Initiativen der Gemeinden unabhängig. Das Verzeichnis wird wirksam, wenn es von den kantonalen und kommunalen Behörden berücksichtigt wird. Im Landschaftsentwicklungskonzept des Kantons Zürich werden keine «erhaltenswerten» Landschaften von der übrigen Landschaft abgegrenzt. Die Gemeindebehörden sind aktiv an der Initiierung und Umsetzung beteiligt. Das LEK wird wirksam, wenn die Massnahmen umgesetzt werden (zu Landschaftsentwicklungskonzepten im Kanton Zürich siehe unter anderen URBSCHWEIT 2006).

Welche Wirkung zeigt nun das Landschaftsverzeichnis im Kanton Glarus?

Erfahrungen mit dem Landschaftsverzeichnis

Die Öffentlichkeit wurde über das Verzeichnis bei der Inkraftsetzung informiert, und die Bewohner und Bewohnerinnen können den Bericht zum Landschaftsverzeichnis und die Beschreibung der Objekte in ihren Gemeinden einsehen. Das Verzeichnis ist «verwaltungsanweisend», das heisst, es sollte von den kantonalen und kommunalen Behörden bei Bauvorhaben angemessen berücksichtigt werden. Da die Verzeichnis-Objekte ausserhalb der Bauzonen liegen, werden in diesen Gebieten hauptsächlich Landwirtschaftsgebäude umgebaut

oder neu erstellt. Drei Beispiele von Bauten, welche in Landschaften von regionaler Bedeutung und damit in Verzeichnis-Objekten liegen, sollen die Umsetzung und Wirkung des Verzeichnisses illustrieren.

Projekt 1: Ersatz eines alten Stalls durch einen Neubau

Vom Amt für Umweltschutz wurde aus Gründen des Landschaftsschutzes eine Redimensionierung des neuen Gebäudes vorgeschlagen, da der Stall mit seinem Volumen nicht der kleinräumigen Struktur des Gebietes entspricht. Die kommunale Baubewilligungsbehörde ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Der Stall kann mit dem ursprünglich geplanten Volumen realisiert werden.

Projekt 2: Neubau eines Stalls

Am Rand einer Landschaft von regionaler Bedeutung wurde ein neuer Stall projektiert. Um den Stall mit seinem Volumen besser in die kleinräumige Struktur des Gebietes mit Trockenmauern einzupassen, hat das Amt für Umweltschutz vorgeschlagen, das Projekt abzuändern: Der First des Stalls sollte um 90 Grad gedreht werden, damit – wie in diesem Gebiet üblich – der First quer zum Tal verläuft und die Giebelwand zum Tal ausgerichtet ist. Zudem sollte das ganze Volumen nicht in

einem kompakten Gebäude untergebracht werden. Die kommunale Baubewilligungsbehörde hat den Vorschlag für die Projektänderung aufgenommen und die Auflagen entsprechend formuliert. Der Stallneubau wurde nach diesen Vorgaben realisiert (siehe *Abbildung 1* und *2*).

Projekt 3: Umbau eines Wohnhauses

Bei einem Hausumbau in einer Landschaft von regionaler Bedeutung suchte die Baubehörde einer Gemeinde das Gespräch mit dem Amt für Umweltschutz. Die Behörde wollte beim zu bewilligenden Projekt die Anliegen des Landschaftsschutzes berücksichtigen. Es wurde eine Lösung gefunden, bei welcher sich der Hausumbau gut in die fein strukturierte Landschaft einfügt.

Beurteilung der Wirkung des Landschaftsverzeichnisses

Wie beim Vergleich der beiden Planungsinstrumente festgehalten wurde, wirkt das Landschaftsverzeichnis, wenn es von den Behörden berücksichtigt wird. Anders die Landschaftsentwicklungskonzepte im Kanton Zürich, welche bei der Umsetzung der Massnahmen wirksam werden.

Die drei dargestellten Beispiele zeigen die wichtige Funktion der kommunalen Behörden im Kanton Glarus. Sie haben



Abbildung 1: Gebiet Ennetrösligen, Gemeinde Ennenda.
Aufgenommen im Mai 1997.

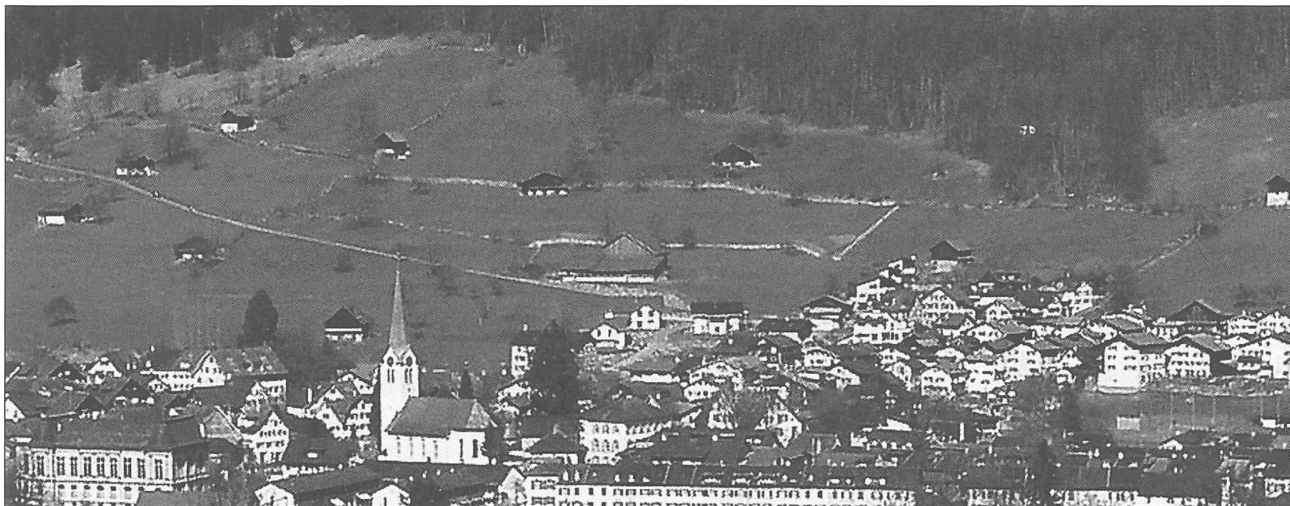


Abbildung 2: Gebiet Ennetrösligen, Gemeinde Ennenda.
Aufgenommen im April 2006. Zustand mit neu erstelltem Stall in der Bildmitte.

einen Ermessensspielraum und können zur positiven Wirkung des Landschaftsverzeichnisses beitragen, wenn sie das Verzeichnis berücksichtigen, indem sie nach einer optimalen Gestaltung des Bauvorhabens auch im Interesse des Landschaftsschutzes suchen. Bei Projekten, bei denen mehrere Bewilligungsbehörden beteiligt sind, ist die Wirkung des Landschaftsverzeichnisses gemäss Amt für Umweltschutz gut, da eine Interessenabwägung stattfindet.

Problematisch kann es sein, wenn eine einzige Behörde ein Bauvorhaben bewilligt und dabei die Anliegen des Landschaftsschutzes kaum oder zu wenig gewichtet. Da wäre es von Vorteil, wenn auch Privatpersonen Kenntnis vom Verzeichnis haben und mit den Behörden diskutieren, um Bauvorhaben gut in die Landschaft einzupassen.

Bei der Ausscheidung von erhaltenswerten Landschaften stellt sich immer die Frage, wie mit den Landschaften umgegangen wird, die nicht als solche bezeichnet wurden. Ist dort alles erlaubt, da diese Landschaften ja « nicht erhaltenswert » sind? Aufgrund der zehnjährigen Erfahrung mit dem Landschaftsverzeichnis lässt sich nicht klar festhalten, ob mit den Landschaften ausserhalb der Verzeichnisgebiete anders umgegangen wird. Das Amt für Umweltschutz vermutet, dass der Druck von baulichen Eingriffen in Gebieten im Verzeichnis eher kleiner geworden ist. Aber hat er sich in den anderen Gebieten erhöht? Diese Frage könnte nur mit einer systematischen Untersuchung geklärt werden.

Ausblick

Ob mit dem Landschaftsverzeichnis dem Verlust von traditionellen Kulturlandschaften und unberührten Naturlandschaften im Kanton Glarus wirksam entgegengetreten werden kann, müsste eine detaillierte Untersuchung zeigen. Doch hat sich das Verzeichnis grundsätzlich bewährt. Bei Grossprojekten findet eine Interessenabwägung statt, und die Aspekte des Landschaftsschutzes werden vermehrt beachtet. Bei kleineren Projekten ist die Wirkung des Verzeichnisses – wie die Beispiele zeigen – hauptsächlich von den kommunalen Behörden abhängig. Damit die Anliegen des Landschaftsschutzes bei allen Projekten berücksichtigt werden, ist eine stärkere Sensibilisierung der Behörden und der Bevölkerung für das Landschaftsverzeichnis notwendig. So könnten zum Beispiel die Gemeindeverwaltungen und die Bevölkerung zum zehnjährigen Bestehen des Landschaftsverzeichnisses auf die besonders erhaltenswerten Landschaften in ihrer Gemeinde aufmerksam gemacht werden.

Zusammenfassung

Ein Verzeichnis von Landschaften von regionaler Bedeutung im Kanton Glarus wurde 1996 in Kraft gesetzt. Die Erfahrungen mit diesem Landschaftsverzeichnis und seine Wirkung werden anhand von drei Beispielen diskutiert.

Résumé

Les dix ans de l'inventaire des paysages dans le canton de Glaris

Un registre des paysages d'importance régionale est entré en vigueur en 1996 dans le canton de Glaris. Les expériences faites à l'aide de cet instrument et son effet sont discutés à l'aide de trois exemples.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Summary

Ten year register of the landscape in Canton Glarus

A register of the landscapes of regional importance in Canton Glarus was initiated in 1966. In this article, both the impact and the experiences drawn from this countryside register are discussed with reference to three specific examples.

Translation: JULIE HOLMES

Literatur

- EWALD, K.C. 1978: Der Landschaftswandel. Zur Veränderung schweizerischer Kulturlandschaften im 20. Jahrhundert, aus: Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland 30, Liestal, 308 S., 14 Karten.
- JESSEL, B.; TOBIAS, K. 2002: Ökologisch orientierte Planung. Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Eugen Ulmer, Stuttgart, 470 S.
- STEINER, R. 1995: Schlussbericht: Verzeichnis der Landschaften von regionaler Bedeutung im Kanton Glarus (Kantonales Landschaftsverzeichnis). Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, Kanton Glarus; Amt für Umweltschutz, Glarus, 14 S.
- URBSCHAIT, S. 2006. Die Zukunft der Landschaft bestimmen. Von einem Landschaftsentwicklungskonzept kann eine Gemeinde viel profitieren. *Umweltpraxis* 44: 33–36.

Dank

Herzlichen Dank an Peter Zopfi, Abteilung Umweltschutz und Energie, Kanton Glarus, der mir die aktuellen Informationen für den vorliegenden Aufsatz zur Verfügung gestellt hat.

Autorin

REGULA STEINER, Dipl. Natw. ETH, Departement Umweltwissenschaften, CHN H 42.2, Universitätsstrasse 16, 8092 Zürich.
E-Mail: steiner@env.ethz.ch.